

SATZUNG

SV Weißblau Allianz Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 27.10.1992 gegründete Sportverein führt den Namen „SV Weißblau Allianz Leipzig“.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - das Durchführen von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - die Durchführung und Teilnahme an Turnieren/Wettkämpfen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Eine Tätigkeit auf politischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod eines Mitgliedes,
 - d) Auflösung des Vereins.
4. Die Kündigung eines Mitgliedes muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen möglich.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen den Zweck des Vereins verstößt oder seinen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Richtlinien zu nutzen und an den von ihm durchgeführten Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen.
2. Es ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, sich an die Vorschriften dieser Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.

§ 5 Gliederung

1. Für die verschiedenen Sportarten bildet der Verein Abteilungen.
2. Über die Einrichtung von Sportabteilungen, die Anmietung oder Abgabe von Trainingszeiten entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in der Regel einmal jährlich (möglichst bis zum 30.04.) statt.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung spätestens 3 Wochen vorher in schriftlicher Form bekanntgegeben.
5. Anträge von Mitgliedern, die schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen, sind ebenfalls ins die Tagesordnung aufzunehmen.
6. Neben der Hauptversammlung können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Für Satzungsänderungen, die nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden dürfen, ist eine Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 1. Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet.

9. Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- zwei Sportwarte
- der Kassenwart
- der Schriftführer

Es wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
3. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei seiner Abwesenheit die des 1. Stellvertreters).
4. Der Vorsitzende (bei Abwesenheit seine Stellvertreter) repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung. Rechtsverbindliche Erklärungen kann nur der Vorsitzende oder ein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes abgeben. Bei Eingehung von Verpflichtungen muss die Haftung auf das Vermögen des Vereins beschränkt werden.
5. Der Sportwart ist für den sportlichen Betrieb und den Sportraum zuständig.
6. Der Kassenwart überwacht sämtliche Finanzgeschäfte des Vereins einschließlich der Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplanes und verwaltet die Finanzen.
7. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vorstandes und ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.
8. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich. Sie müssen volljährig sein.
9. Der Vorstand ist für die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen zuständig.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode eine Nachbesetzung vornehmen.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vorstands und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die Kassenrevisionen durchführen sollen und nach Abschluss des Geschäftsjahres eine abschließende Prüfung vorzunehmen haben.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Sportabteilungen

1. Die Sportabteilungen können sich eigene Richtlinien für ihren Abteilungsbereich geben; sie werden jedoch erst nach Bestätigung durch den Vorstand wirksam und dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.
2. Jede Abteilung kann einmal jährlich eine Abteilungsmitgliederversammlung abhalten und hierbei eine Abteilungsleitung wählen, der sich aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter des Abteilungsleiters zusammensetzen soll.

Die Einladungen zu den Versammlungen sind vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter spätestens 3 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern der Abteilung in schriftlicher Form bekanntzugeben.

3. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung und ist hierfür den Abteilungsmitgliedern und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Handlungen nach außen, die über den Funktionsbereich der Abteilungen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
4. Stehen Beschlüsse oder Handlungen einer Abteilung nach Meinung des Vorstandes dieser Satzung oder den Interessen des Vereins entgegen, kann dieser den Beschlüssen widersprechen.

§ 12 Beitragszahlung

1. Zur Deckung der Ausgaben des Vereins wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen, sowie für einzelne Sportabteilungen einen Zusatzbeitrag zur Deckung erhöhter Aufwendungen für den Sportbetrieb erheben.
2. Daneben können die Sportabteilungen einen Sonderbeitrag erheben, über den die Mitglieder der Abteilungen entscheiden.
3. Die Beiträge dürfen das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Maß nicht überschreiten.
4. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich jährlich und im Lastschriftverfahren. Ausnahmen davon erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller eingeschriebenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 20. Mai 2014, beschlossen worden und in Kraft getreten.